

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Entgeltssatzung Wasserversorgung -
der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

vom 24.04.1996

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. laufende Entgelte zur Abgeltung der entgeltsfähigen Kosten nach § 2 dieser Satzung in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren.

2. Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 13 dieser Satzung.

(3) Die Abgabensätze nach Abs. 2 Nr. 1 werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

§ 2 Entgeltsfähige Kosten

(1) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(2) Von den entgeltsfähigen Kosten werden die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 2 zu 100 % und nach Nr. 3 zu 50 % als wiederkehrende Beiträge erhoben. Im übrigen werden die entgeltsfähigen Kosten als Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Entstehung des Abgabensanspruches

(1) Der Abgabensanspruch für die laufenden Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Abgabenschuldner (§ 4) während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Abgabenschuldner.

(3) Miteigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter sind Gesamtschuldner.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die laufenden Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit § 6 nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bescheid enthält:

1. die Bezeichnung der Abgaben,
2. den Namen des Abgabenschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, daß die Abgaben als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Festsetzungsbescheid) festgestellt.

§ 6 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhoben werden.

(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Auf Antrag des Abgabenschuldners können die Vorausleistungen auch zum 01. Juli des laufenden Jahres in einer Summe erhoben werden.

II. Abschnitt - Wiederkehrender Beitrag

§ 7 Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.

§ 8 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke im Gebiet der Verbandsgemeinde, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

(2) Werden Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 9 Beitragsmaßstab

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung des beitragspflichtigen Grundstücks berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages ist die Geschoßfläche. Die Berechnung der Geschoßfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ).

(3) Als Grundstücksfläche i.S.v. Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), so sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen von angeschlossenen baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

- ▲ 3. Bei Grundstücken im Außenbereich findet Nr. 2 sinngemäß Anwendung.
- ▲ 4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Für die Berechnung der Geschoßfläche nach Abs. 2 gilt:

- 1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschoßflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- 3. Ist statt einer Geschoßflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschoßfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschoßfläche folgende Geschoßflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

e) Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4.

g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird

- bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken

darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

h) Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt als Geschoßflächenzahl 0,5.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5
als GFZ.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,5
angesetzt.

c) Die Vorschriften der Ziffer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

9. Ist die tatsächliche Geschoßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

III. Abschnitt - Benutzungsgebühr

§ 10 Erhebung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.

§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung begründeter Angaben des Abgabenschuldners geschätzt.

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlußleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

V. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 14 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 15 Inkrafttreten

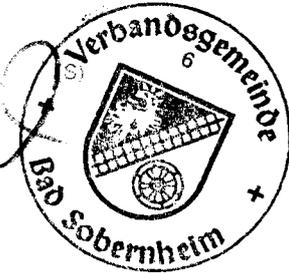
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Entgeltssatzung Wasserversorgung vom 25.02.1987 sowie die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 13.01.1988 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Sobernheim, 24.04.1996


(Jänne)
Bürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.